

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1527/21 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Hans-Joachim Z i m m e r ,
Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden,

gegen „die Verkündung und Inkraftsetzung der Änderung des Infektionsschutzgesetzes IfSG durch Artikel 1 des ‚Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite‘, Bundesgesetzblatt I 2021 Seite 802“, insbesondere gegen § 28b Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes, da es an einer verfassungsrechtlichen Ermächtigung der Bundesregierung mangelt, „auf der Grundlage der §§ 58 bis 61 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Bundesgesetzblatt zu verkünden und mit Wirkung vom 24. April 2021 Null Uhr in Kraft zu setzen“

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
die Richter Paulus,

Christ

und die Richterin Härtel

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 11. August 2021 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, da sie offensichtlich unzulässig ist.

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG).

Von einer Begründung im Übrigen wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Paulus

Christ

Härtel



Ausgefertigt

(Wagner)

Amtsinspektorin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts